

Die Raucherkarte.

Herausgabe der Verordnung am morgigen Tage.

Wien, 22. April.

Morgen erscheint die Verordnung über die Raucherkarte, und in ungefähr acht Wochen soll endlich diese selbst das Licht der Welt erblicken. Was morgen in der „Wiener Zeitung“ zu lesen sein wird, dürfte den Raucher nicht sonderlich interessieren, sondern ihn wirklich beinahe so kalt lassen wie eine ausgegangene Zigarre. Er erfährt daraus vor allem nicht die Hauptsache, nämlich wie viel Zigarren oder Zigaretten ihm in der Woche garantiert werden. Nur darüber sind die Akten geschlossen: Nikotinvergiftungen werden jedenfalls zu den seltensten Erkrankungen zählen, und für die allgemeine Hygiene, soferne sie etwa durch übermäßiges Rauchen gefährdet werden könnte, ist bejenseits vorgesorgt. Was von dem kleinen Beamten gesagt wurde: „Er hat nichts, aber das ist ihm sicher!“ wird augenscheinlich in Zukunft von den österreichischen Rauchern im allgemeinen gelten. Die heutige Verlautbarung bereits ist angestrichelt bemüht, im Raucherpublikum keinen aus großen Optimismus auskommen zu lassen. Die Trafikantinnen werden über die sicherlich nicht gering einzuschätzenden Verdrießlichkeiten, Schwierigkeiten, Rechenzettel und Schreivarbeiten, welche die Neuregelung des Raucherwesens für sie im Gefolge haben wird, auf eine sehr eigenartige Weise getröstet. Der Trost besteht nämlich in dem lächelnden Hinweis auf die beschränkte Menge von Tabak, die überhaupt in Verkehr gelangen wird. Man könnte sich wirksamere und angenehmere Trostgründe denken!

Die Männerwelt — den Frauen wird überhaupt im Zeichen modernster Gleichberechtigung die Trafiktüre vor der Nase zugeschlagen — zerfällt fernerhin in zwei Teile: Stammkunden und Ladenkunden. Stammkunde — hier akzeptiert die Amtssprache einen Ausdruck aus dem tiefsten wienerischen Frieden — ist der Mann über 18 Jahre dort, wo er sich ordnungsmäßig rayoniert hat. Daß er nicht etwa auf den naheliegenden Gedanken gerate, sich doppelt einzurayonieren, wird ihm in allen Tonarten, mit milder Ueberrückungskunst und mit düsterer Trajgebärde, eingeschärft. Hier wird am sichersten jedenfalls die Unkündigung wirken, daß er im Uebertretungsfalle außer zu sonstigen Strafen auch zu der — es wird nicht gesagt, ob lebenslänglichen — Strafe des Nichtrauchens verurteilt wird. Dieser Uebeltäter wird nämlich der bürgerlichen Rechte eines Rauchers entkleidet, seinen Namen findet kein Lied, kein Heldentum einer Tabaktrafik und die Raucherkarte wird ihm kurzerhand abgenommen. Der Stammkunde darf sich aber auch nicht weiteres Rauchmaterial derart verschaffen, daß er sich als Ladenkunde, als Reisender, Fremder oder Urlauber verkleidet. Solche Ladenkunden werden, nebenbei bemerkt, überhaupt sehr übel daran sein. Denn auch das geht aus der heute erfolgten Verlautbarung sehr klar und deutlich hervor: die Trafiken werden so wenig zugeteilt erhalten, daß sie mit knapper Mühe und Not ihre rayonierten Stammkunden werden versorgen können und daß für Ladenkunden so gut wie nichts übrig bleiben dürfte.

Es wurde bereits gesagt, daß die Verordnung darüber nichts enthält, wie groß der Zigarren- und Zigarettenanspruch sein wird, der aus der Raucherkarte erwächst. Nur eine Art Schlüssel wird uns mitgeteilt. Sechs Zigarren entsprechen beispielsweise achtzehn Zigaretten. Was für Zigarren? Was für Zigaretten? Aus der bekanntlich sehr verschiedenen Qualität der Tabakerzeugnisse, die naturgemäß auch wesentlich verschiedene Preise im Gefolge hat, ergibt sich eine Reihe sehr bedeutsamer Einzelfragen. Werden alle Trafiken an einem Fassungstag ausschließlich eine und dieselbe Zigarettenart zugeteilt erhalten, oder bleibt es dem Gutdünken der Trafikantin überlassen, wie sie die verschiedenen Sorten, die sie gekauft hat, unter die bei ihr rayonierten Stammkunden aufteilt? Wird man die Trafiken eines wohlhabenderen Bezirkes mit anderen Sorten dotieren als etwa jene, die in Straßen gelegen sind, wo ausschließlich Kinder- und Windesbemittelte zu Hause sind? Das hätte dann zur Folge, daß gewisse Zigarettenarten ein Monopol bestimmter Schichten der Bevölkerung würden, daß einer, der in der noblen X-Straße wohnt, nie eine „Kurze“ zu Gesicht bekäme, trotzdem der Nikotinnmangel ihm vielleicht gut täte, und daß sich anderseits jemand, der bei der Wahl seiner Wohnung so unvorsichtig war, in ein „Arme-Deut-Biertel“ zu ziehen, sich unter solchen Umständen bis zur einer „Bataunia“ verweigern

darf. So viel steht fest: Die Tabakregie wird dank der neuen Verordnung nur noch unbeschränktere Herrscherin im Reich der Nikotins, als dies bereits jetzt der Fall ist. Jede Geschmacksrevolte des Konsumenten ist ausgeschlossen. Auch hier wie auf allen anderen Gebieten muß der Verbraucher froh sein, wenn er überhaupt etwas bekommt. Wählerisch sein oder gar nörgeln und kritteln, gewöhnt ihm der eiserne Maß der Gegenwart gründlich ab.

Es ist möglich, daß auch die Raucherkarte keine wesentliche Besserung im Gefolge haben wird. Aber ein Willkommgruß kann ihr unbedingt entboten werden: ein schlechter als jetzt kann der Raucher auch unter ihrem Regime jedenfalls nicht daran sein!

Die amtliche Verlautbarung.

Morgen erscheint eine Verordnung des Finanzministeriums, durch welche die Abgabe der Tabakerzeugnisse an die Konsumenten geregelt wird und die seit langem mit Recht beklagten Mißstände im Tabakvertriebe bekämpft werden sollen.

Es ist vielfach die Meinung verbreitet, daß gerade beim Tabak, der von jeher den Gegenstand des Staatsmonopols bildet, die Einföhrung der Rationierung und der Rayonierung in das bestehende Vertriebsystem eine ganz einfache Sache sei. Diese Meinung übersieht aber die Besonderheiten, die gerade beim Tabak bestehen und die Lösung der Vertriebsregelung außerordentlich schwierig gestalten.

Vor allem ist Tabak kein Gegenstand des allgemeinen Bedarfs der Gesamtbevölkerung, ferner stellen die Tabakerzeugnisse nicht eine Einheitsware dar, da mit Rücksicht auf den Geschmack der Konsumenten aus verschiedenen Rohstoffen mehrere Gattungen hergestellt werden müssen (Zigarren, Zigaretten, Rauchtabak, Kautabak, Schnupftabak), die wieder in eine Reihe von nach Qualität und Preis verschiedenen Sorten zerfallen. Endlich ist der Tabakverbrauch auch zu normalen Zeiten in den verschiedenen Ländern, nicht nur was Gattung und Sorte, sondern auch was Menge anbelangt, sehr ungleichmäßig und auch in jedem Lande wieder sehr verschieden in städtischen und ländlichen Bezirken. Es wäre daher nicht zu rechtfertigen, die für den Zivilbedarf des ganzen Monopolgebietes zur Verfügung stehende Menge in gleiche Kopfmengen auf alle als Raucher zu betrachtenden Personen aufzuteilen, denn eine solche Verteilung würde mit der gegenwärtigen, auf statistischen Grundlagen beruhenden und den Konsumbedürfnissen angepaßten Verteilung des Tabakmaterials unvereinbar sein, die Gebiete mit stärkerem Konsum, also vor allem die Städte, außerordentlich benachteiligen, dagegen andere Gebiete unverhältnismäßig begünstigen, ganz abgesehen davon würde sie eine in den Folgen gar nicht abzusehende Umwälzung in den Ertragsverhältnissen der Trafiken — gegen 70.000 — herbeiführen.

Da alle diese Umstände zu berücksichtigen waren, mußten der Regelung umfangreiche und zeitraubende Vorarbeiten vorausgehen.

Die wesentlichsten Grundzüge der Verordnung, betreffend die Regelung der Tabakabgabe an die Raucher, sind folgende:

1. Dotierung der Verschleißämter und Verschleißorgane nach den bisherigen Verteilungsgrundzügen im Verhältnisse des normalen Friedens, beziehungsweise Kriegsbedarfes der Konsumgebiete ohne Verschiebung der Ertragsverhältnisse der Verschleißgeschäfte. Im Falle von Verschiebungen im Bedarfs ist jedoch eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse vorgesehen.

Stammkunden und Ladenkunden.

2. Die Raucher werden in Stammkunden und Ladenkunden geteilt.

Als Stammkunden gelten alle männlichen Personen vom 18. Lebensjahre an, die sich im Standorte des Verschleißgeschäftes nicht bloß vorübergehend aufhalten und nicht bereits auf eine Tabakgebühr Anspruch haben.

Als Ladenkunden kommen nur Personen in Betracht, die sich im Standorte der Trafik bloß vorübergehend aufhalten oder bereits im Genuße einer Tabakgebühr stehen (Reisende, Fremde, Soldaten, insbesondere Urlauber usw.). Stammkunden, Kinder und Jugendliche sind zum Einkaufe als Ladenkunden nicht berechtigt.

Die Raucherkarte.

3. Das Tabakmaterial ist in erster Linie für die in die Kundenlisten eingetragenen Stammkunden bestimmt und wird ihnen zum Bezuge mit der Raucherkarte reserviert. Nur der nach Befriedigung der Stammkunden verfügbare Rest des Tabakmaterials wird an Ladenkunden abgesetzt.

4. Die Festsetzung der auf einen Stammkunden entfallenden Menge erfolgt nach dem Ausmaße der Verlegerfassung für jeden verschiedenen Gattung von Tabakerzeugnissen werden auf die Stammkunden nach dem Schlüssel: 6 Zigarren = 18 Zigaretten = 1/2 Päckchen Zigarettentabak = 1 Brief Pfeifentabak (25 Gramm Gespinnste) verteilt.

5. An Ladenkunden werden grundsätzlich nur Zigarren oder Zigaretten in sehr kleinen Mengen abgegeben.

6. In jedem Verschleißgeschäft werden die Fassungenmengen und die für Stammkunden und Ladenkunden bestimmten Einheitsmengen verlaubar.

7. Die Verkaufszeiten für Stamm- und Ladenkunden werden von der Verschleißbehörde bestimmt.

8. Die Verordnung stützt sich auf das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz; Uebertretungen der Verordnungen durch die Raucher werden von den politischen Behörden bestraft (Geldstrafen bis 5000 K., Arrest bis sechs Wochen), Uebertretungen durch Tabakverschleißer von den Finanzbehörden (Entsetzung im besondern, bei erschwerenden Umständen in allen Uebertretungsfällen; Entziehung des Materialbezuges).

Schlichtheit bei der Anmeldung!

Eine Beseitigung der im Verschleißwesen eingerissenen Uebelstände ist nur dann zu erhoffen, wenn Konsumenten und Verschleißer eifrig und gutwillig an der Durchführung der im Hinblick auf die Eigenart der Ware im einzelnen oft komplizierten Bestimmungen der Verordnung mitwirken. Insbesondere kann nicht genug betont werden, daß eine peinlich aufrichtige Anmeldung seitens der Konsumenten geradezu eine unerläßliche Voraussetzung für das reibungslose Inkrafttreten der Verordnung bildet. Unrichtige Anmeldungen kommen — wenn auch vielleicht erst bei Anlegung des Raucherkatasters — jedenfalls zutage und haben nicht nur die Streichung von der Kundenliste und die Entziehung der Raucherkarte, sondern auch die Bestrafung durch die politische Behörde zur Folge. Diese strenge Anwendung würde mit Recht alle Raucher treffen, die sich auf diese illoyale Art einen Mehrbezug an Tabakerzeugnissen zu verschaffen suchen, weil sie daran schuldtragen, daß auf alle Raucher des Verlagsbezirkes oder Ortes eine verhältnismäßig geringere Einheitsmenge entfallen würde.

Ein magerer Trost für die Verschleißer.

Die Verordnung wird den Verschleißern ungewohnte Schreib- und Rechenarbeiten auferlegen, die aber im Hinblick auf die sehr beschränkten in Verschleiß kom-

menden Mengen keine übermäßige Belastung dieser Organe bedeuten.

Außerordentliche Arbeiten werden die Verschleißbehörden und Kontrollämter zu leisten haben. Die Durchführung der Anmeldungen, Ausfertigung der Kundenlisten und Raucherkarten, Bemessung der Stammkundenmengen und Festsetzung der Stammkundeneinheiten stellt an das Personal große Anforderungen. Der größte Teil dieser Arbeiten ist jedoch vorübergehender Natur und wird durch Zuweisung aller sonst verfügbaren Kräfte bewältigt werden. Immerhin gebietet es aber die Vorsicht, für die Vorarbeiten die nötige Zeit sicherzustellen, weshalb die Verordnung erst ungefähr acht Wochen nach ihrer Verlautbarung in Kraft treten wird.

23. IV. 1918

30